Negative Beschaffenheitsvereinbarung beim Verbrauchsgüterkauf

1. **Die Ungewissheit, ob ein Gebrauchtwagen mangelhaft ist, kann bei einem Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 I 1 BGB nicht Gegenstand einer (negativen) Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 II 1, Satz 2 BGB sein. Eine Vereinbarung, dass das Fahrzeug „möglicherweise mangelhaft“ oder „eventuell nicht unfallfrei“ ist, stellt vielmehr einen von einer Beschaffenheitsvereinbarung zu unterscheidenden und nach § 476 I 1 BGB unwirksamen Gewährleistungsausschluss dar.**

2. **Zu den sich aus § 476 I 2 BGB ergebenden inhaltlichen und formalen Anforderungen an eine negative Beschaffenheitsvereinbarung beim Verbrauchsgüterkauf.**

3. **Auch beim Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs kann der Käufer, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als „Bagatellschäden“ gekommen ist (im Anschluss an BGH, Urt. v. 10.10.2007 – VIII ZR 330/06, NJW 2008, 53 Rn. 20).**

OLG Köln, Urteil vom 09.04.2025 – 11 U 20/24

Sachverhalt: Der Kläger kaufte im Jahr 2023 von der Beklagten, einer gewerblichen Kraftfahrzeughändlerin, einen mehr als 16 Jahre alten Gebrauchtwagen mit einer Laufleistung von 112.000 km zum Preis von 11.999 €. Er zahlte 6.999 € in bar an die Beklagte und gab im Übrigen ein bislang von ihm genutztes Fahrzeug in Zahlung.

Im schriftlichen Kaufvertrag heißt es unter anderem:

> **Durch Ankreuzen der nachfolgenden Checkbox(en) akzeptiert der/die Käufer/-in die jeweilig beschriebenen negativen Beschaffenheitsvereinbarungen.**
>
> **Anzahl, Art u. Umfang der Unfälle, (Unfall-)Schäden und sonstigen negativen Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit lt. Vorbesitzer.**
>
> ☐ Der Verkäufer übernimmt keine Haftung auf Unfallfreiheit, Nachlackierungen/Spachtelarbeiten, da das Fahrzeug gebraucht und die Fahrzeughistorie nicht bekannt ist.

> **Etwaige weitere dem Verkäufer bekannte Unfälle, (Unfall-)Schäden und sonstige negative Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit.**
>
> □ Es ist möglich, dass das Fahrzeug einen oder mehrere Unfälle hatte. Frühere Unfälle, Nachlackierungen, Spachtelarbeiten oder infolge dessen entstehenden weiteren Schäden an jeglichen Bauteilen sind von der Haftung ausgeschlossen.
>
> □ Dem Käufer ist dies bewusst, handelt auf eigene Rechnung und Gefahr und bestätigt mit dessen Unterschrift

Kurz nach der Übergabe des Fahrzeugs stellte der Kläger ein Ruckeln beim Fahren fest. Er ließ das Fahrzeug deshalb von einem Dritten überprüfen. Dabei wurde festgestellt, dass das Fahrzeug an zahlreichen Bauteilen nachlackiert worden war. Es hat – das ist zwischen den Parteien unstreitig – mindestens einen Unfallschaden erlitten. Der Kläger hält das Fahrzeug deshalb für mangelhaft, während die Beklagte sich unter anderem darauf beruft, dass hinsichtlich der Eigenschaft des Fahrzeugs als Unfallwagen eine negative Beschaffenheitsvereinbarung im Kaufvertrag getroffen worden sei.

Das Landgericht hat die auf Rückabwicklung des Kaufvertrags gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Parteien hätten eine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen, wonach das Fahrzeug einen Unfall gehabt haben könne. Das Fahrzeug sei daher nicht mangelhaft; allenfalls läge ein nur geringfügiger Mangel vor.

Mit seiner Berufung hat der Kläger geltend gemacht, die von der Beklagten behauptete Beschaffenheitsvereinbarung entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere seien Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit nicht ausdrücklich und gesondert in die Verkaufsurkunde aufgenommen worden. Auch der Käufer eines älteren Fahrzeugs könne erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfallschaden erlitten habe.

Das Rechtsmittel hatte ganz überwiegend Erfolg.

Aus den Gründen: II. … 1. Die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Kaufvertrag vom 20.04.2023 liegen entgegen der Ansicht des Landgerichts vor.

Auf das Schuldverhältnis finden die Vorschriften des Kaufrechts des BGB in der seit dem 01.01.2022 geltenden Fassung Anwendung, insbesondere also bereits unter Berücksichtigung der sogenannten Warenkauf-Richtlinie[1]Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl. 2019 L 136, 28. (Art. 229 § 58 EGBGB).

Dem Kläger steht ein gesetzliches Rücktrittsrecht wegen eines Sachmangels des Fahrzeugs zu (§ 437 Nr. 2 Fall 1, § 433 I 2, §§ 434 I, III, 440, 323 BGB).

a) Soweit die Berufung die unterbliebene Einholung eines Sachverständigengutachtens für die unter Beweis gestellte Tatsache, dass das streitgegenständliche Fahrzeug einen Unfallschaden erlitten hat, als Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehörs rügt, geht dies allerdings fehl. Das Landgericht hat den Umstand, dass das Fahrzeug mindestens einen Unfallschaden erlitten hatte, als unstreitig zugrunde gelegt. Diese den Senat nach § 314 ZPO bindenden Ausführungen greifen beide Seiten im Berufungsverfahren auch nicht an. Über unstreitige Umstände ist kein Beweis zu erheben.

b) Entgegen der Ansicht des Landgerichts lag jedoch ein Sachmangel des Fahrzeugs bei Übergabe vor:

Eine Sache ist gemäß § 434 I BGB n.F. mangelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht.

Am Maßstab objektiver Kriterien stellt eine Unfallvorbelastung einen Sachmangel dar.

Ein bei Gefahrübergang vorliegender, dem Alter, der Laufleistung und der Qualitätsstufe entsprechender, gewöhnlicher Verschleiß eines für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugs begründete zwar – nach alter Rechtslage – in der Regel keinen Sachmangel (vgl. BGH, Urt. v. 10.11.2021 – VIII ZR 187/20, BGHZ 232, 1 = NJW 2022, 686 Rn. 39; Urt. v. 10.04.2024 – VIII ZR 161/23, NJW 2024, 2246 Rn. 45; jeweils zu § 434 I 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB a.F.). Auch beim Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs kann der Käufer aber, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, davon ausgehen, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als „Bagatellschäden“ gekommen ist (vgl. BGH, Urt. v. 10.10.2007 – VIII ZR 330/06, NJW 2008, 53 Rn. 20). Dass es sich hier um reine Bagatellschäden handelte, lässt sich angesichts des Umfangs, nämlich zahlreichen nachlackierten Bauteilen, nicht annehmen.

Seit der Schuldrechtsreform 2022 setzt sich im – vorliegenden – Verbrauchsgüterkauf eine Beschaffenheitsvereinbarung (als Teil der subjektiven Anforderungen, § 434 II 1 Nr. 1, Satz 2 BGB) auch nicht mehr gegenüber den objektiven Anforderungen durch. Denn eine Abweichung von den objektiven Anforderungen gemäß § 434 III BGB ist beim Verbrauchsgüterkauf nach § 476 I 2 BGB nur unter Einschränkungen zulässig.

Soll zulasten des Verbrauchers von den objektiven Anforderungen durch eine Beschaffenheitsvereinbarung abgewichen werden (negative Beschaffenheitsvereinbarung), muss er vor Vertragsschluss von der konkreten Abweichung eigens in Kenntnis gesetzt werden und dieser gesondert zustimmen. Die negative Beschaffenheitsvereinbarung unterliegt somit verschärften formellen Anforderungen. Ferner kann sich der Unternehmer-Verkäufer nicht auf eine vor Mitteilung eines Mangels getroffene Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung berufen (§ 476 I 1 BGB). Daher ist die Haftungsbeschränkung von der negativen Beschaffenheitsvereinbarung abzugrenzen (*Jaensch,* in: Reinking/Eggert, Der Autokauf, 15. Aufl. [2024], Kap. 27 Rn. 2 und Rn. 25).

Die Parteien haben keine haftungsentlastende negative Beschaffenheitsvereinbarung nach § 476 I 2 BGB getroffen.

Unabhängig von dogmatischen Einzelheiten wird im Ergebnis wohl einhellig die Meinung vertreten, dass jede Vereinbarung, die unmittelbar oder mittelbar bewirkt, dass der Verbraucher das Risiko der Existenz eines verborgenen Mangels trägt, als ein unzulässiger Haftungsausschluss zu bewerten ist (MünchKomm-BGB/*Lorenz,* 9. Aufl. [2024], § 476 Rn. 46). Eine negative Beschaffenheitsvereinbarung müsse beschreibenden Charakter haben (BeckOK-BGB/*Faust,* Stand: 01.08.2024, § 476 Rn. 68 ff.). Für die Ungewissheit, ob das Fahrzeug bei Übergabe objektiv mangelhaft ist oder nicht, habe der Unternehmer-Verkäufer einem Verbraucher gegenüber unbedingt und uneingeschränkt einzustehen (vgl. *Jaensch,* in: Reinking/Eggert, a. a. O., Kap. 25 Rn. 66; jurisPK-BGB/*Ball,* 10. Aufl., § 476 Rn. 20 ff., insbesondere Rn. 24, Stand: 01.02.2023; unklar Grüneberg/*Weidenkaff,* BGB, 84. Aufl. [2025], § 476 Rn. 6: „abweicht oder abweichen kann“).

Danach ist vorliegend eine konkrete Beschaffenheitsabweichung „nach unten“ und insbesondere die Eigenschaft als Unfallfahrzeug nicht wirksam vereinbart worden. Die in Rede stehenden Klauseln beziehen sich mit der Unfallfreiheit zwar auf eine konkrete Eigenschaft der Sache. Sie entsprechen aber Klauseln wie „möglicherweise mangelhaft“ oder „Fahrzeug eventuell nicht unfallfrei“, welche die vom Handel bezweckte Risikoverlagerung nicht herbeiführen können (so ausdrücklich *Jaensch,* in: Reinking/Eggert, a. a. O., Kap. 25 Rn. 66 und Rn. 683). Dies erscheint dem Senat auch überzeugend, denn mit derartigen Vermutungen und Andeutungen bleibt letztlich offen, ob der Käufer eine Sache erwirbt, die von den objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit im Sinne von § 434 III BGB nun abweicht oder nicht; die bezweckte Warnfunktion wird gerade wieder abgeschwächt und ein Käufer kann damit letztlich für eine wohlüberlegte Entscheidung wenig anfangen. Eine solche Bestimmung stellt letztlich eine Umgehung im Sinne von § 476 IV BGB dar, nämlich eine Beschaffenheitsvereinbarung, durch die das Risiko des Bestehens verborgener Mängel auf den Verbraucher abgewälzt werden soll.

Im Übrigen würde der Vertrag, selbst wenn man zugunsten der Beklagten eine grundsätzlich zulässige negative Beschaffenheitsvereinbarung annehmen wollte, den dafür geltenden Vereinbarungsanforderungen gemäß § 476 I 2 BGB – entgegen der Ansicht des Landgerichts – nicht genügen. Die Klauseln beschränken sich letztlich darauf, dass der Verkäufer erklärt, das Fahrzeug nicht zu kennen, und dass deshalb ein Unfallschaden möglich sei. Das stellt schon kaum ein Inkenntnissetzen von bestimmten Merkmalen der Ware nach § 476 I 2 Nr. 1 BGB dar. Überdies liegt darin keine ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung (§ 476 I 2 Nr. 2 BGB). Das erfordert nämlich, dass die Abweichung hervorgehoben wird, damit der Verbraucher sie bewusst in seine Kaufentscheidung einbezieht (BT-Druck-s. 19/27424, S. 42). Die Vereinbarung darf nicht in den anderen Kaufvertragsbedingungen gleichsam „versteckt“ werden und nicht in den eigentlichen Vertragstext integriert sein, sondern muss von ihm so deutlich abgesetzt sein, dass die vom Gesetzgeber intendierte Warnfunktion erfüllt wird. Außerdem muss der Verbraucher ihr speziell zustimmen, sie also separat unterzeichnen. Es fehlt hingegen an einer gesonderten Vereinbarung, wenn etwa ein Kästchen schon vorangekreuzt ist und es der Verbraucher lediglich nicht deaktiviert (BT-Drucks. 19/27424, S. 42; BeckOK-BGB/*Faust,* Stand: 01.08.2024, § 476 Rn. 30). Auch danach ist den gesetzlichen Anforderungen vorliegend nicht genügt. Weder sind die auf Seite 2 von 3 des Vertrags in gleicher Schriftgröße abgedruckten Klauseln hervorgehoben noch separat unterzeichnet.

Soweit die Beklagte vorbringt, dem Kläger seien die Vorschäden bei Besichtigung und Erwerb positiv bekannt gewesen, ist dies unerheblich. Mangelkenntnis reicht beim Verbrauchsgüterkauf nicht aus für einen Ausschluss der Gewährleistungsrechte über § 476 BGB hinaus. Gemäß § 475 III 2 BGB ist die an eine Mangelkenntnis anknüpfende Vorschrift des § 442 BGB beim Verbrauchsgüterkauf nicht anwendbar.

c) Die übrigen Rücktrittsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor. Der Rücktritt ist nicht nach § 323 V 2 BGB ausgeschlossen.

Durch Nachbesserung lässt sich der Charakter des Fahrzeugs als Unfallwagen nicht korrigieren. Inwieweit die vom Landgericht zitierte Rechtsprechung auch zum neuen Verbrauchsgüterkaufrecht unter dem Gerichtspunkt des *effet utile* noch Geltung hat, mag dahinstehen. Der hier in Rede stehende Unfallschaden ist bei zahlreichen nachlackierten Bauteilen zumindest nicht unerheblich. Einen zu vernachlässigenden merkantilen Minderwert des Fahrzeugs aufgrund der Eigenschaft als Unfallfahrzeug hat die Beklagte auch nicht vorgetragen.

2. Der Kläger kann danach Rückzahlung des Kaupreises Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Pkw verlangen.

a) Grundsätzlich kann derjenige, der einen Gebrauchtwagen in Zahlung gegeben hat und vom Kaufvertrag zurücktritt, zwar nur Rückzahlung des gezahlten Geldbetrags und Rückgabe des Gebrauchtwagens verlangen, nicht aber Auskehrung des für diesen vereinbarten Anrechnungspreises (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 18.12.2008 – 28 U 17/08, NJW-RR 2009, 1505, 1506). Hinsichtlich des für einen Betrag von 5.000 € in Zahlung genommenen Altfahrzeugs des Klägers kommt aber gerade nach dem Beklagtenvortrag eine Rückgabe nicht in Betracht, weil es bereits weiterverkauft wurde. Insoweit hat die Beklagte den Preis von 5.000 € zu erstatten, und zwar als Wertersatz nach § 346 II 1 Nr. 2 BGB.

b) Indes ist vom Kaufpreis Wertersatz für die gezogenen Nutzungen gemäß § 346 I, II 1 Nr. 1 BGB abzuziehen, was eine Anrechnung von jedenfalls 344,65 € ergibt. Der Kläger ist nach unstreitigem Vorbringen mit dem erworbenen Pkw bis zum 10.11.2023 insgesamt 5.400 km gefahren. Die Entschädigung für die Nutzung eines Pkw ist nach ständiger Praxis des Senats auf Grundlage einer anzunehmenden Gesamtlaufleistung von 300.000 km zu berechnen und hier konkret bei 5.400 gefahrenen Kilometern mit 344,65 € anzusetzen. Diese lineare Teilwertabschreibung ist eine anerkannte Methode zur Berechnung des gesamten Nutzungsersatzes (vgl. BGH, Urt. v. 30.06.2017 – V ZR 134/16, BGHZ 215, 157 = NJW 2017, 3438 Rn. 22 ff.).

3. Der geltend gemachte Zinsanspruch ist wegen Verzugs gerechtfertigt (§ 286 I 1, § 288 I BGB). Die Beklagte wurde unter Fristsetzung bis zum 27.07.2023 fruchtlos zur Rückzahlung des Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs aufgefordert.

Die Feststellung des Annahmeverzugs beruht auf dem aus § 756 I ZPO folgenden Feststellungsinteresse und dem hier genügenden ausdrücklichen wörtlichen Angebot.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten kann der Kläger hingegen nicht verlangen. Insbesondere legt er einen zum Zeitpunkt der Beauftragung seines Rechtsanwalts bereits eingetretenen Verzug nicht dar.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Nr. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, §§ 711, 713 ZPO. ...

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf https://autokaufrecht.info/sofortberatung/ oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.